

Satzung
der Gemeinde Litzendorf

über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
Vom 18.11.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Litzendorf

folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung / Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte bei einer Nutzung von 20 Jahren für

a) Kindergrab	440,00 Euro
b) Einfachgrab	860,00 Euro
c) Doppelgrab	1.710,00 Euro
d) Urnengrab	920,00 Euro
e) Urnenkammer in Stele (je 15-jähriger Nutzung)	910,00 Euro
f) Gruft (bei 40-jähriger Nutzungsdauer)	6.540,00 Euro
g) Fundament für Grabstelle	50,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes beträgt je Grabstätte

a) bei einem Kindergrab	750,00 Euro
b) bei einem Einfachgrab	1.040,00 Euro
c) bei einem Urnengrab	160,00 Euro
d) bei Urnenkammern	80,00 Euro
e) bei Gruftbeisetzungen	500,00 Euro

(2) Fallen wegen besonderer Anforderungen oder besonderer Bodenverhältnisse weitere Arbeiten an, werden zusätzlich zu den Gebühren des Absatzes 1 folgende Zuschläge pauschal erhoben:

a) Tieferlegung	90,00 Euro
b) Zuschlag für Grabherstellungen, bei denen der Einsatz eines Kompressors notwendig wird	50,00 Euro

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Tag

60,00 Euro

(4) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen anlässlich einer Beerdigung beträgt

20,00 Euro

(5) Die Gebühr für die Tätigkeit der Sargträger während der Beerdigung beträgt je Sargträger

24,00 Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Erlaubnisgebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt 50,00 Euro

Entstehende Kosten für Ausgraben und Umbetten einer Leiche werden je nach tatsächlichem Anfall gesondert in Rechnung gestellt.

- (2) Für in der Satzung nicht einzeln aufgeführte Leistungen wird der jeweilige Lohnverrechnungssatz nach dem Zeitaufwand der eingesetzten Arbeitskräfte berechnet. Die der Gemeinde bei Dritten entstehenden Auslagen (z. B. neuer Sarg oder Gebeinkiste anlässlich des Ausgrabens etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt.

- (3) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen bei
- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) einem Kinder- bzw. Urnengrab | 35,00 Euro |
| b) einem Einzelgrab | 35,00 Euro |
| c) einem Doppelgrab | 40,00 Euro |
| d) einer Gruft | 40,00 Euro |

- (4) Die Gebühr für die Zulassung einer Umbettung von außerhalb des Gemeindegebietes in einen der gemeindlichen Friedhöfe beträgt 80,00 Euro

- (5) Die Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen beträgt 35,00 Euro

- (6) Für Zulassung Gewerbetreibender wird eine Gebühr erhoben
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für einmalige Tätigkeit | 20,00 Euro |
| b) für 1 Jahr | 50,00 Euro |

- (7) Die Gebühr für das Ausstellen eines Grabbriefes beträgt 15,00 Euro

- (8) Die Gebühr für das Ausstellen einer Urnenaufnahmebescheinigung 10,00 Euro

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.02.2008 außer Kraft.

Litzendorf, 18.11.2016

Wolfgang Möhrlein
Erster Bürgermeister